

**2021/123 0.01.02.02 Verordnungen (inkl. Gemeindeordnung)  
Feststellung Rechtskraft, Sitzung Grosser Gemeinderat vom 15. März 2021**

**Präsidentialverfügung Stadtrat**

1. Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 15. März 2021 ist am 19. Mai 2021 ungenutzt abgelaufen. Die folgenden Beschlüsse sind somit in Rechtskraft erwachsen:

*20.06.15 Museumsverein, Leistungsvereinbarung 2021-2022, Erneuerung*  
*20.06.20 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Sozialberatung, Kreditgenehmigung*  
*20.06.21 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Treuhanddienste, Kreditgenehmigung*  
*20.06.24 Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung*

2. Auf die Veröffentlichung der Rechtskraft wird verzichtet.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
  - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
  - Geschäftsbereich Sicherheit, Sport + Kultur
  - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
  - Geschäftsbereich Finanzen + Immobilien
  - Abteilung Soziales
  - Kulturbeauftragter
  - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

**Ausgangslage**

Der Grosse Gemeinderat hat am 15. März 2021 über folgende referendumsfähige Geschäfte befunden:

*20.06.15 Museumsverein, Leistungsvereinbarung 2021-2022, Erneuerung*  
*20.06.20 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Sozialberatung, Kreditgenehmigung*  
*20.06.21 Pro Senectute, Leistungsvereinbarung Treuhanddienste, Kreditgenehmigung*  
*20.06.24 Aufhebung Verordnung Gemeindezulagen und neue Übergangsverordnung*

Die Beschlüsse wurden am 19. März 2021 auf der Homepage der Stadt Wetzikon veröffentlicht.

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates unterliegen – vorbehaltlich bestimmter, im Gemeindegesetz und in der Gemeindeordnung aufgezählter Ausnahmen – dem fakultativen Referendum (Art. 10 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon).

Sofern kein Referendum ergriffen wird, muss die Rechtskraft dieser Beschlüsse festgestellt werden.

§ 145 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) lautet wie folgt:

"Ist das Referendum nicht ergriffen worden oder nicht zustande gekommen, stellt die Direktion die Rechtskraft des Kantonsratsbeschlusses fest und veröffentlicht dies."

Nach § 158 GPR gelten die Bestimmungen für das fakultative Referendum sinngemäss auch für Parlamentsgemeinden. An die Stelle der Direktion tritt der Gemeindevorstand, an die Stelle des Kantonsrates das Gemeindeparlament.

### **Erwägungen**

Die Frist zur Einreichung des fakultativen Referendums gegen die Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist am 19. Mai 2021 unbenutzt abgelaufen. Die Rechtskraft kann deshalb festgestellt werden. Auf eine Veröffentlichung wird verzichtet.

Für richtigen Protokollauszug:



**Stadtrat Wetzikon**

--